Einbruchmeldeanlagen

Verwendung von Sperrelementen bei Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen

Zur Einhaltung der Zwangsläufigkeit bei Einbruchmeldeanlagen (EMA) werden sogenannte „Standard“-Sperrelemente eingesetzt. Diese werden entweder bei Neuanlagen direkt durch den Tür-Lieferanten oder nachträglich durch den Errichter an der Tür installiert.

In der Praxis kommt es häufig vor, dass diese „Standard“-Sperrelemente auch bei Türen in Flucht- und Rettungswegen eingebaut werden.

Bereits in der Ausschreibungsphase von z. B. Bürogebäuden, Schulen oder Verwaltungsgebäuden werden „Standard“-Sperrelemente ausgeschrieben, obwohl sich die Tür zum Scharfschalten der Einbruchmeldeanlage in Flucht- und Rettungswegen befindet.

„Standard“-Sperrelemente haben zwar in der Regel eine VdS-Anerkennung, sind jedoch nicht für die Installation von Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen geeignet.
Bei einer Fehlfunktion der Einbruchmeldeanlage oder bei auftretenden Überspannungen wird die Tür verriegelt und somit die Fluchtmöglichkeit von Personen verhindert.

In der VdS 2311 - Planung und Einbau von Einbruchmeldeanlagen, Ergänzung S1 - wird im Anhang F auf die Besonderheiten verwiesen:

<u>Auszug aus</u> „Hinweise zur Realisierung der Zwangsläufigkeit bei Türen im Verlauf von Rettungswegen und Brandschutztüren“

Bei Türen im Verlauf von Rettungswegen sowie an Brandschutztüren besteht oftmals das Problem, dass erforderliche Maßnahmen zur Erfüllung der Zwangsläufigkeit nicht richtlinienkonform durchgeführt werden können, weil z. B. die Nachrüstung VdS-anerkannter Anlageteile (z. B. Schließblechkontakte, Sperrelemente) technisch nicht möglich und/oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht zulässig ist.

Insbesondere sind hier die Anforderungen der jeweiligen **Bauordnungen** bzw. **Sonderbauverordnungen** wie **Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Versammlungsstättenverordnung (VStättV)** oder die **Verkaufsstättenverordnung (VkStättV)** der einzelnen Bundesländer zu beachten.

© BHE/EMA 3.1 12/2013

In diesen Regelwerken wird unter anderem gefordert, dass:

- das schnelle und sichere Verlassen von Arbeitsplätzen und Räumen (....) gewährleistet sein muss.
- Rettungswege und Notausgänge auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen müssen.
- sich Notausgänge leicht öffnen lassen müssen.
- die Türen sich von innen ohne fremde Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, sofern sich Personen in dem Raum befinden.
- Türen sich in voller Breite öffnen.
- die Fluchttür gemäß EN 179 bzw. EN 1125 jederzeit mit einer einzigen Handbetätigung ohne fremde Hilfsmittel freigegeben werden können muss.

Grundsätzlich dürfen an solchen Türen nur Verschlüsse verwendet werden, die den allgemeinen Anforderungen der Bauordnung entsprechen und die speziellen Anforderungen der Sonderbauverordnungen erfüllen.

Bei Türen im Verlauf von Rettungswegen sind dies in der Regel **Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte gemäß DIN EN 179**, bzw. **Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange gemäß DIN EN 1125**.

In VdS-anerkannten Einbruchmeldeanlagen können solche Verschlüsse auch EMA-Funktionen übernehmen, wenn deren Einsatz für diesen speziellen Fall von der VdS Schadenverhütung GmbH genehmigt wurde.
So kann z. B. ein bauaufsichtlich zugelassener Türöffner einer Fluchttürsteuerung als Ersatz für ein Sperrelement oder eine schlossintegrierte Riegelüberwachung an Stelle eines Schließblechkontaktes zur Verschlussüberwachung verwendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die Verwendung nicht VdS-anerkannter Geräte/Kontakte ist beim VdS schriftlich (formlos) zu beantragen.
- Im Antrag muss das Objekt benannt, sowie eine ausreichende technische Begründung angegeben werden. Darüber hinaus ist ein Anschaltplan beizufügen.
- Die Ersatzmaßnahme muss im VdS-Attest als Abweichung dokumentiert und vom Versicherer genehmigt werden.

Hinweis 1:
Die VdS Schadenverhütung GmbH prüft nur die Konformität mit den VdS-Richtlinien. Für die Einhaltung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen ist der Antragsteller selbst verantwortlich. In Zweifelsfällen ist eine schriftliche Genehmigung bei der zuständigen Behörde einzuholen.

Hinweis 2:
Es ist darauf zu achten, dass Fluchtwege nicht in bzw. durch extern scharfgeschaltete Sicherungsbereiche führen (siehe Anhang G der VdS 2311 „unzulässige Abweichungen“).

Zur Einhaltung der Zwangsläufigkeit für Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen sind spezielle Lösungen möglich, Beispiele hierfür sind:

- Der Einsatz von zugelassenen Fluchttürsteuerungen mit Fluchttüröffnern oder Haftmagneten anstelle des Standard-Sperrelementes. Diese Produkte sind durch die EltVTR (Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen) geregelt und in der Bauregelliste eingetragen.
- Die Installation von Motorschlössern mit Anti-Panikfunktion und Ansteuerung durch die EMA.
- Den Einsatz von Elektronikzylindern mit Ansteuerung durch die EMA.

prEN 13637 (vorläufige Europäische Norm für elektrisch gesteuerte Notausgangsanlagen für Türen in Rettungswegen)

Mittelfristig wird die EltVTR durch die einheitliche Europäische Norm EN 13637 ersetzt.
Diese Norm aktualisiert die Anforderungen einer elektrisch gesteuerten Rettungswegabsicherung und bietet neue Funktionen, welche aktuell nur durch Genehmigungen im Einzelfall realisiert werden konnten. Zusätzlich ergänzt dann die Norm das Paket der Verschlüsse für Rettungswege mit der elektrisch gesteuerten Variante.

Auswahlkriterien

Für die Bestimmung und Auswahl der geeigneten Lösung müssen u. a. folgende tür-spezifische Kriterien beachtet werden:

- Die baulichen sowie baurechtlichen Vorgaben und Gegebenheiten sind einzuhalten.
- Für jede einzelne auszustattende Tür ist zu prüfen, ob eine Funktion als Rauch- und/oder Feuerschutzabschluss erfüllt werden muss. Bei der Auswahl der geeigneten Lösung ist auf die bauaufsichtliche Zulassung und Eignungsprüfung zu achten. Die gültigen Rechtsvorschriften sind zwingend einzuhalten.
- Das Nachrüsten von Sperrelementen insbesondere an Feuerschutzabschlüssen unterliegt strengen Vorschriften. Veränderungen und Nacharbeiten an Feuer- und Rauchschutztüren sind streng geregelt. **Die wenigen Ausnahmen, die unter gewissen Voraussetzungen zulässig sind, können den jeweils aktuellen Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) entnommen werden.**

Im Schadensfall und bei Nichtbeachtung der Richtlinien (Einbau eines „Standard“-Sperrelementes in Flucht- und Rettungswegen) entsteht ein erhebliches Haftungsrisiko für Planer, Errichter und Betreiber der Anlage.

Anhang:

1) Beispiele für nicht zulässige Realisierungen:

Bild 1

Bild 2

Die Bilder 1 und 2 zeigen die Verriegelung von ausgewiesenen Fluchttüren mit sogenannten „Standard“-Sperrelementen (nicht zulässige Varianten).

2) Beispiele für zulässige Realisierungen:

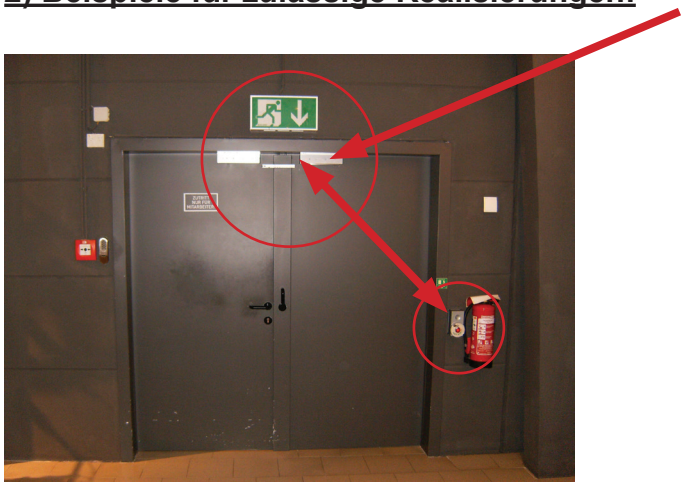

Bild 3

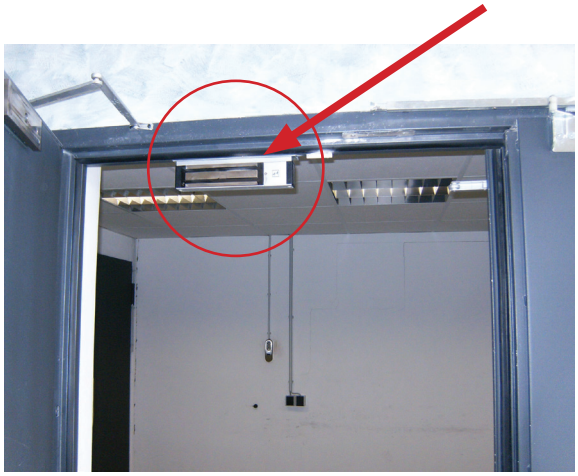

Bild 4

Die Bilder 3 und 4 zeigen die Verriegelung mit zugelassenen Fluchttürsystemen, in diesem Fall mittels Haftmagneten (zulässige Realisierung/normenkonforme Variante).

Der Inhalt wurde mit größter Sorgfalt zusammengestellt und beruht auf Informationen, die als verlässlich gelten. Eine Haftung für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

BHE - Feldstraße 28 **Telefon: 06386 9214-0** **Internet: www.bhe.de**
66904 Brücken **Telefax: 06386 9214-99** **E-Mail: info@bhe.de**

© BHE/EMA 3.1 12/2013